



Netze BW GmbH · Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart

An alle eingetragene Elektroinstallationsunternehmen
der Netze BW GmbH

Installateurinformation 1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie über aktuelle Themen, geänderte Richtlinien sowie Neuerungen im Fachbereich.

Folgende Themen finden Sie in der aktuellen Ausgabe:

- 1 Demnächst gelten neue Datenschutzrichtlinien**
- 2 Rund um den Zählerplatz**
- 3 Elektromobilität**
- 4 „Hausanschluss online“ auf <https://hausanschluss.netze-bw.de>**
- 5 Hinweis zu Zählerwechsel im <https://anschlussportal.netze-bw.de>**
- 6 Information zu kundeneigenen Zählern**

Sollten Sie noch weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständige/n Netzkundenbetreuer/in aus Ihrer Region oder schauen Sie im Internet unter www.netze-bw.de -> Partner -> Elektroinstallateure nach.

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH

Netze BW GmbH

Schelmenwasenstraße 15 · 70567 Stuttgart · Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart · Telefon +49 711 289-0 · Telefax +49 711 289-82180
www.netze-bw.de

Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer · Geschäftsführer: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray

1 Demnächst gelten neue Datenschutzrichtlinien

Ab dem 25. Mai 2018 gelten Europaweit einheitliche Datenschutzregelungen. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung definiert die Grundsätze bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die Umsetzung und Beachtung der neuen Datenschutzregeln ist von großer Bedeutung. Unternehmen müssen zukünftig viele Punkte beachten, wenn personenbezogene Daten in Computersystemen gespeichert und zu verschiedenen Zwecken verarbeitet werden sollen.

- Was ist beispielsweise bei der Nutzung von Kundendaten für Werbezwecke zu beachten?
- Welche Daten dürfen an Dienstleister weitergegeben werden und unter welchen Bedingungen?
- Dürfen Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person überhaupt gespeichert werden?
- Und wann sind diese Daten wieder zu löschen?

Das neue Datenschutzrecht kennt außerdem zahlreiche Transparenz-, Dokumentations- und Informationspflichten, die auch für Handwerksbetriebe gelten. Informieren Sie sich rechtzeitig, denn der Gesetzgeber hat die Sanktionen im Falle einer Nichteinhaltung der Vorgaben drastisch erhöht.

2 Rund um den Zählerplatz

Bei der Inbetriebnahme von Anlagen in Mehrfamilienhäusern und in Multifunktionsgebäuden ist eine eindeutige Zuordnung der Zähler zu der jeweiligen Kundenanlage unabdingbar. Die Kennzeichnung der Zählerfelder muss mit den Angaben in der Inbetriebsetzungsanzeige übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, kann diese nicht bearbeitet werden und wird zurück gesendet. Die Zählerfelder müssen eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet und erkennbar sein. Dadurch lassen sich im Nachhinein unnötige Bereinigungen und Diskussionen gegenüber unserem Kunden vermeiden. Bei einer Nichtkennzeichnung der Zählerfelder ist eine Zählermontage nicht möglich.

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass das Überbrücken der Zählerplätze nur kurzfristig zur Prüfung der elektrischen Anlage nach VDE 0100-600 zulässig ist. Diese Überbrückung darf nicht als Dauerzustand bis zum Zählereinbau bestehen bleiben. Bitte bedenken Sie, dass es sich um Stromdiebstahl handelt! Wir behalten uns rechtliche Schritte vor.



Des Weiteren möchten wir Sie darauf hinweisen, dass bei einer Zusammenlegung oder Stilllegung von elektrischen Anlagen eine Inbetriebsetzungsanzeige eingereicht werden muss und der Zähler nicht vom Ort entfernt werden darf. Einzige Ausnahme ist, wenn das Gebäude abgerissen wird. Dann bauen Sie den Zähler bitte aus und informieren Sie uns. Wir holen den Zähler dann bei Ihnen ab.

3 Elektromobilität

Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge ab einer Leistung > 4,6 kVA sind im Netzgebiet der Netze BW anmeldepflichtig. Bitte teilen sie uns diese Information mit und beraten entsprechend unsere gemeinsamen Kunden. Das Datenblatt finden sie ebenfalls auf der Homepage der Netze BW.

4 „Hausanschluss online“ auf <https://hausanschluss.netze-bw.de>

Hiermit möchten wir Sie über aktuelle Änderungen auf unserer Homepage informieren. Bauherren haben dort jetzt die Möglichkeit, einen Hausanschluss unkompliziert online zu beantragen. Fachfirmen oder Planungsbüros können diesen Service im Auftrag ihrer Kunden nutzen. Bearbeiten auch Sie ihre Hausanschlüsse online und sparen Sie damit Zeit und Papier.

Aktuell ist der Online-Service noch auf die Anmeldung des Hausanschlusses beschränkt, wird aber weiterentwickelt. Über diese Fortschritte unseres Online-Services informieren wir Sie mit unseren Installateursschreiben. Wenn Sie Anregungen oder Verbesserungsvorschläge haben, freuen wir uns über Ihr Feedback – am einfachsten per E-Mail an onlinewelt@Netze-BW.de.

Interessiert? – Dann schauen Sie einfach unter <https://hausanschluss.netze-bw.de/> vorbei!

5 Hinweis zu Zählerwechsel im <https://anschlussportal.netze-bw.de>

Um den generellen Ablauf bei der Beauftragung des Zählerwechsels von z.B. Photovoltaikanalagen über das Anschlussportal.Netze-BW.de zu beschleunigen, haben Sie die Möglichkeit, die Kosten eines Zählerwechsels zu übernehmen und direkt mit Ihrem Kunden abzurechnen. Dadurch ist keine Kosteneinverständniser-



klärung des Kunden mehr notwendig. Durch diese Vorgehensweise kann der Zählerwechsel sofort nach Ihrem Online-Auftrag von uns weiterbearbeitet werden.

6 Information zu kundeneigenen Zählern

Mit dem Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) wurden die Regelungen zu Messungen im EEG und KWKG angepasst.

Strommengen, über die eine Abrechnung bzw. Bilanzierung erfolgt, müssen nach den Vorgaben des § 5MsbG durch einen Zähler eines Messstellenbetreibers erfasst werden.

Die Regelung ist für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen wurden anzuwenden. Dies gilt auch für Erzeugungszähler, die für die Ermittlung der EEG-Umlagepflichtigen Mengen benötigt werden.

Was bedeutet das für den Betrieb von kundeneigenen Zählern? Die Anforderungen an einen Messstellenbetreiber sind in vollem Umfang einzuhalten, u.a. ist ein Messstellenbetreiber-Vertrag vom Anlagenbetreiber mit dem Netzbetreiber abzuschließen, sofern dieser den Betrieb der Messeinrichtung selbst vornehmen will. Dies setzt den Nachweis der Befähigung und der Einhaltung der Vorgaben aus dem MsbG voraus.

Wir empfehlen, bei Ablauf der Eichfrist und Tausch der Messeinrichtung, den kundeneigenen Zähler gegen einen Zähler vom grundzuständigen Netzbetreiber Netze BW GmbH oder eines Messstellenbetreibers tauschen zu lassen.